

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) der August Kutter GmbH & Co KG

1. Geltungsbereich

1.1 Die folgenden Bestimmungen gelten für sämtliche zwischen uns und unseren Kunden (im Folgenden „Käufer“) geschlossenen Lieferverträge. Abweichende und ergänzende Geschäftsbedingungen des Käufers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn wir Ware in Kenntnis anderslautender Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter vorbehaltlos ausliefern.

1.2 Unsere AVB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsabschlüsse mit dem Käufer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Anwendbare Regelungen

2.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart und unsere AVB nicht entgegenstehen, gelten ergänzend in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung (= Mitgeltende Unterlagen) für

a) Schrottgeschäfte mit Ausnahme der unter b) aufgeführten Geschäfte die "Handelsübliche Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Stahlschrott"

b) Geschäfte mit legiertem Schrott die "Handelsübliche Bedingung für die Lieferung von legiertem Eisen- und Stahlschrott",

c) Nichteisen-Metallgeschäfte die Usancen des Metallhandels

d) Geschäfte mit Gießereien die "Handelsübliche Bedingungen für die Lieferung von Gussbruch und Gießereistahlschrott".

e) Qualitätsstandard Fe/NE (QM-Dok. V_15)

Alle vorbenannten Bedingungen werden auf Wunsch gesondert zur Verfügung gestellt. Im Falle von Widersprüchen zwischen unseren AVB und den Mitgeltenden Unterlagen gelten unsere AVB vorrangig.

2.2 Bei Verträgen auf der Grundlage einer der Klauseln der Incoterms der Internationalen Handelskammer (ICC) sind die Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend. Die Lieferklauseln gelten jedoch nur insoweit, als in unseren AVB oder in besonderen Vereinbarungen keine anderen Regelungen getroffen sind.

3. Angebote, Bestellung und Vertrag

3.1 Unsere Angebote sind freibleibend; ein Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder die Ausführung des Auftrages zustande.

3.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer bei Vertragsschluss zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind vollständig schriftlich niedergelegt. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündlich von der schriftlichen Vereinbarung abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen zu treffen.

4. Preise

4.1 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, verstehen sich die Preise ab Versandstelle rein netto, zuzüglich der Versandkosten und Mehrwertsteuer. Es gilt der zum Zeitpunkt der Lieferung geltende Steuersatz.

4.2 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages von uns nicht zu vertretende, bei Vertragsschluss nicht vorhergesehene Kostenerhöhungen

eintreten, insb. aufgrund von Tarifabschlüssen oder aufgrund hoheitlicher Belastungen, wie LKW-Maut, Steuern oder sonstigen Abgaben, Mineralölpreisen, die zu einer Erhöhung der Gesamtkosten der Vertragserfüllung führen. Hierüber werden wir den Käufer unverzüglich unterrichten und ihm die Erhöhung auf Verlangen nachweisen. Im Falle einer Preiserhöhung um mehr als 10 % kann der Käufer binnen drei Wochen nach Mitteilung der Preiskorrektur von davon betroffenen und noch nicht ausgeführten Aufträgen zurücktreten.

5. Lieferung

5.1 Angaben zu Lieferzeiten und Lieferterminen sind grundsätzlich annähernd und unverbindlich, sofern nicht gesondert anders vereinbart.

5.2 Die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine setzt voraus, dass die vom Käufer zu erbringende Leistungen (z.B. vollständige Unterlagen, erforderliche Genehmigungen, vereinbarte Zahlungen) rechtzeitig erbracht werden. Ist dies nicht der Fall, ist die Lieferfrist angemessen zu verlängern, ohne dass der Käufer hieraus gegen uns irgendwelche Ansprüche geltend machen kann.

5.3 Unvorhergesehene, von uns nicht zu vertretende Lieferungs Hindernisse, wie z. B. Fälle höherer Gewalt, Streik, von uns oder unserem Vorlieferanten nicht zu vertretende Betriebsstörungen in unserem Betrieb oder in dem des Vorlieferanten befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung der Lieferung. Dauert die Störung mehr als drei Monate an, so ist jede der Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5.4 Alle Waren und Erzeugnisse reisen, sobald sie unseren Betrieb verlassen haben, auf Gefahr des Käufers, ohne Rücksicht darauf, wer die Transportkosten trägt. Wir wählen Versandweg und Versandart. Wünscht der Käufer einen anderen Versandweg oder eine andere Versandart und wird diesem entsprochen, so hat der Käufer bei vereinbarter frachtfreier Lieferung, die Mehrkosten gegenüber der billigsten Versandmöglichkeit zu tragen.

6. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

6.1 Die Zahlung des Kaufpreises hat zu den vereinbarten Bedingungen ohne jeden Abzug zu erfolgen. Zahlungen durch Wechsel werden nicht akzeptiert. Der Kaufpreis ist jeweils 30 Tage nach erfolgter Lieferung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zahlungseingang bei uns an.

6.2 Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte wegen derartiger Forderungen geltend machen. Diese Einschränkung gilt nicht für Forderungen des Käufers aufgrund von Mängeln oder der teilweisen Nichterfüllung des Vertrages, soweit diese Ansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, wie unsere Forderung.

6.3 Befindet sich der Käufer mit seinen Zahlungen im Verzug, ist der Kaufpreis mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, außerhalb der „EURO-Zone“ einschließlich der Kursverluste, zu verzinsen. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche bleibt davon unberührt.

6.4 Sollten Schwierigkeiten bei der Transferierung des Rechnungsbetrages auftreten, so gehen die dadurch entstehenden Nachteile zu Lasten des Käufers, es sei denn, dass wir diese zu vertreten haben.

6.5 Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden uns anderweitige Umstände bekannt, die die Erfüllung unserer Forderungen gefährden, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen auszuführen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, ohne dass der Käufer daraus Schadenersatzansprüche oder sonstige Ansprüche geltend machen kann.

6.6 Kommt der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, so ist der Verkäufer berechtigt, vorbehaltlich weiterer Ansprüche, sofort jegliche weitere Lieferung, auch bereits bestellter oder bereitgestellter Waren, an den Käufer bis zur Begleichung der offenen Forderungen zurückzuhalten.

7. Gewährleistung

7.1 Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt im Rahmen der Entladung auf Vollständigkeit und etwaige Mängel zu prüfen. Erkennbare Mängel und Beanstandungen der gelieferten Waren sind unverzüglich nach Eingang der Waren beim Käufer dem Verkäufer schriftlich unter der Vorlage von Fotos anzuzeigen. Etwaige versteckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung anzuzeigen. Kommt der Käufer seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nicht nach, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, es sei denn, wir hätten einen Mangel arglistig verschwiegen.

7.2 Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht uns ein Wahlrecht zu, ob wir den Mangel beseitigen, Ersatz liefern, die Ware unter Gutschrift des vereinbarten Preises zurücknehmen, oder ob dem Käufer der Minderwert der Ware gutgeschrieben wird.

7.3 Ansprüche auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe der Haftungsregelung unter Ziffer 8.

7.4 Mängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Lieferung. Abweichend hiervon verjähren Ansprüche auf Schadensersatz aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen oder aufgrund der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit innerhalb von zwei Jahren nach Lieferung. Die gesetzlichen Verjährungsregelungen im Falle des Lieferantenregresses gemäß § 445b BGB bleiben unberührt.

8. Haftung

8.1 Für anderweitige als die unter Ziffer 6 genannten Pflichtverletzungen haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen nur, wenn der Käufer Ansprüche geltend macht, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen oder auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit wir hiernach haften, ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt, es sei denn, uns, unseren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen wäre Vorsatz zur Last zu legen.

8.2 Die Haftung im Falle der schuldhaften Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit sowie die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

8.3 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend, wenn der Käufer anstelle eines Schadensersatzanspruchs statt der Leistung einen Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend macht.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt unser Eigentum bis alle Forderungen erfüllt sind, die uns gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der Käufer vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, haben wir das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem wir eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben.

Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Käufer. Sofern wir die Vorbehaltsware zurücknehmen, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn wir die Vorbehaltsware pfänden. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die uns der Käufer schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben.

9.2 Der Käufer muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Käufer sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

9.3 Der Käufer darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Käufers gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Käufers bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt uns der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Käufer darf diese an uns abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für uns einziehen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings werden wir die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Sofern sich der Käufer jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, können wir vom Käufer verlangen, dass dieser uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und uns alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die wir zur Geltendmachung der Forderungen benötigen.

9.5 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird immer für uns vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die uns nicht gehören, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, sind der Käufer und wir uns bereits jetzt einig, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Wir nehmen diese Übertragung an.

Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Käufer für uns verwahren.

9.6 Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und muss uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Käufer.

9.7 Wenn der Käufer dies verlangt, sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit

freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert unserer offenen Forderungen gegen den Käufer um mehr als 10 % übersteigt. Wir dürfen dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

10. Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen gilt deutsches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Handelt es sich bei dem Käufer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllungsort für Lieferungen und für Zahlungen sowie Gerichtsstand ist der Hauptsitz unserer Gesellschaft in Memmingen. Wir sind berechtigt eventuelle Ansprüche unsererseits nach unserer Wahl auch am Sitz des Käufers geltend zu machen.

12. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die Bedingungen im Übrigen voll wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

Stand: Februar 2019